

ThPQ – nachgelesen

Franz Nikolasch

Zu einer Relektüre der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils*

Das vorzustellende Buch bildet den ersten Band einer neuen wissenschaftlichen Reihe „Theologie der Liturgie“ des Verlages Friedrich Pustet, die ein Forum bieten soll, in dem Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der systematischen Liturgiewissenschaft publiziert werden können, wie der Herausgeber in seinem Vorwort ausführt. Konkret dokumentiert der vorliegende Band die wissenschaftlichen Symposien, die seit dem Jahre 2008 jeweils am 4. Dezember, dem Jahrestag der Promulgation der Liturgiekonstitution, in Würzburg abgehalten wurden. Es war jeweils ein Zeuge der Liturgiereform eingeladen, der an deren Umsetzung aufgrund seiner besonderen Position maßgeblich beteiligt war. Im Jahre 2008 war dies der frühere Erzbischof von Brüssel-Mecheln, Kardinal *Godfried Danneels*, 2009 der frühere Bischof von Würzburg, *Paul Werner Scheele*, und 2010 der Mainzer Bischof und langjährige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal *Karl Lehmann*. Alle drei haben das Konzil miterlebt und an dessen Umsetzung in Belgien und Deutschland maßgeblich mitgewirkt.

Ergänzt werden diese Vorträge durch Kommentare namhafter Theologen, die sich mit den Aussagen der Referenten zur Liturgiekonstitution und der Liturgieerneuerung nach dem Konzil auseinandersetzen.

Mit dem Vortrag Kardinal *Danneels* unter dem Thema „Blick nach vorne oder Flucht in die Vergangenheit – Wo steht die Liturgie 45 Jahre nach dem Konzil?“ (19–37) setzt sich *Manfred Probst*, emeritierter Professor für Liturgiewissenschaft in Vallendar, in seinem Beitrag „Analyse zum Stand der römisch-katholischen Liturgie und Wegvorschläge für die Zukunft“ auseinander (39–54). Der Vortrag

Bischof *Scheele* aus dem Jahre 2009 unter dem Thema „Ökumenische Impulse der Liturgiekonstitution“ (57–65) wird vom evangelischen Theologen *Ulrich Kühn*, emeritierter Professor für Systematische Theologie an der Universität Leipzig, unter dem Titel „Ökumenische Aspekte der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums“ kommentiert (67–73). Im Jahr 2010 sprach Kardinal *Lehmann* zum Thema „Rückblick auf die Liturgiereform – Lehren aus bald fünf Jahrzehnten“ (77–96). Dazu nahm der frühere Professor für Liturgiewissenschaft an der Universität Münster, *Klemens Richter*, unter dem Titel „Ein halbes Jahrhundert Sacrosanctum Concilium“ Stellung (97–115).

Zusätzlich zu diesen Beiträgen wurde die Predigt des Bischofs von Würzburg, *Friedhelm Hofmann*, vom 4. Dezember 2008 zum Thema „45 Jahre Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils“ (15–18) und ein Forschungsbericht zum Deutsche-Forschungs-Gesellschafts-Projekt „Die Liturgiereform und ihr theologischer Rezeptionsprozess – Zur orts-kirchlichen Wirkungsgeschichte des II. Vatikanischen Konzils“ unter der Leitung von Prof. Dr. *Martin Stuflesser* von der Universität Würzburg in den Band aufgenommen. Der entsprechende Bericht „Die Liturgiereform – Stand der Diskussion und methodische Neuansätze“ wurde von den beiden Mitarbeitern *Benjamin Leven* und *Martin Riß* verfasst (119–126).

Durch die Gegenüberstellung von Vortrag und Kommentar entsteht für die Leserin und den Leser ein informativer Dialog, insofern die Kommentare auf Schwerpunkte der jeweiligen Vorträge eingehen, sie ergänzen und erweitern oder auch kritisch dazu Stellung beziehen. Letzteres gilt besonders für die Ausführungen

* *Stuflesser, Martin (Hg.): Sacrosanctum Concilium. Eine Relecture der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils (Theologie der Liturgie 1). Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 2011. (132) Kart. Euro 24,90 (A) / Euro 25,60 (A) / CHF 35,50. ISBN 978-3-7917-2391-4.*

von *Kardinal Danneels* und den Kommentar von *Manfred Probst*. Danneels analysiert in 16 Punkten die seiner Meinung nach positiven Ergebnisse der Reform und die negativen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte. Positiv hebt er eine bedeutsame Wende durch die Liturgiereform hervor, insofern sie zu einer geänderten Beziehung zwischen Zelebranten und Teilnehmern in der Liturgie geführt sowie eine tätige Teilnahme der Gläubigen bewirkt hat. Andernteils sieht er die Gefahr einer Verflachung und sogar Verfälschung der Liturgie, wenn menschliches Handeln das Handeln Gottes ersetzt, der Mensch über die Liturgie verfügt und diese manipuliert. Die nächsten Abschnitte seines Vortrags befassen sich mit dem Wesen der Liturgie. Es geht in erster Linie um eine kontemplative Haltung des Hörens und Sehens, in der die tätige Teilnahme verankert sein muss. Danneels kommt dann auf die objektiven Schwierigkeiten bei der Feier der Liturgie zu sprechen, unter die er vor allem die „Unverständlichkeit der Liturgie“ einreicht. Dies habe man zunächst in Bezug auf die Sprache verstanden, bald aber gemerkt, dass das auch vom Inhalt gelte. Biblische Bilder sind den heutigen Menschen nicht mehr vertraut, lateinische Texte schlichtweg unübersetzbare, „weil die Mentalität und Kultur, aus der sie stammen, verschwunden sind“. Nach dieser Erkenntnis des Kardinals ist es schwer vorstellbar, dass er sich mit den Ausführungen und Weisungen der 5. Liturgie-Instruktion vom 28. März 2001 identifizieren kann, wo verlangt wird, „dass der Originaltext, soweit möglich, ganz vollständig und ganz genau übertragen werden müsse, das heißt ohne Auslassungen, was den Inhalt betrifft und ohne Paraphrasen oder Erklärungen“ (Nr. 19). Etliche der von Danneels vorgetragenen Gravamina mögen zwar der Praxis mancher Gemeinden entsprechen, können aber nicht der Reform angelastet werden, wie etwa die fehlende Stille im Gottesdienst. Erstmals überhaupt wird in der erneuerten Feier der Eucharistie die Bedeutung der Stille als wichtiges Element des Gottesdienstes hervorgehoben. Gegen Ende seiner Ausführungen kommt Kardinal Danneels auf die Inkulturation zu sprechen und vertritt die Ansicht, dass dieses Problem ein recht neues Phänomen sei, das „die Kongregation für den

Gottesdienst und die Sakramentenordnung in einem bemerkenswerten Dokument aus dem Jahre 1994 behandelt habe“. Der Autor vergisst dabei, dass die Liturgiekonstitution in den Artikeln 37–40 unter dem Titel „Regeln zur Anpassung an die Eigenart und Überlieferungen der Völker“ ausführlich dazu Stellung genommen und den Bischofskonferenzen weitgehende rechtliche Zuständigkeiten eingeräumt hatte. Auf diese Konzilsbestimmungen haben dann auch die Einführungen zu den erneuerten liturgischen Feiern Bezug genommen und den Bischofskonferenzen die rechtliche Möglichkeit zu Anpassungen an die konkreten Erfordernisse in den verschiedenen Ländern und Kulturen eröffnet, eine Möglichkeit, von der auch im deutschen Sprachraum Gebrauch gemacht wurde. Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden allerdings alle rechtlichen Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen von Rom aufgehoben und wieder jener Zustand hergestellt, der vor dem Konzil herrschte: Rom allein ist für rechtliche Entscheidungen hinsichtlich der Inkulturation zuständig, die Bischofskonferenzen können nur „Vorschläge“ erstellen, aber keine Entscheidungen treffen. Es stellt sich die Frage, welchen Verbindlichkeitsgrad Konzilstexte haben, dass eine einfache Instruktion der römischen Kurie, wie mehrfach geschehen, sie außer Kraft setzen oder einfach ignorieren kann.

Bischof Scheele verweist in seinem Vortrag auf eine Reihe von ökumenischen Impulsen, die durch die Liturgiekonstitution erfolgt sind, und hat dabei vorwiegend die Kirchen der Reformation im Blick. Interessant ist sein Hinweis auf die Promulgationsformel der Konzilsdokumente, durch welche der Papst „in Gemeinschaft mit den Vätern“ die Beschlüsse verkündet hat, wodurch die kollegiale Struktur der Kirchenleitung aufgezeigt werde. Dementsprechend verweist er auch auf Artikel 22 der Liturgiekonstitution, wo in § 2 auf die rechtlichen Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen für die Liturgie hingewiesen wird. Scheele erwähnt allerdings mit keinem Wort, dass alle diese vom Konzil eingeräumten Rechte der Bischofskonferenzen in der nachkonziliaren Zeit ausgehöhlt und schließlich durch das neue Kirchenrecht von 1983 vollständig eliminiert wurden. Von Johannes Paul II. heißt es, die Kollegialität der Bischöfe bestehe

Theologie der Liturgie



Reihe: Theologie der Liturgie, Bd. 1
 136 S., kart., ISBN 978-3-7917-2391-4
 € 24,95 (D) / € 25,70 (A) / SFr 37,90

Martin Stuflesser (Hg.)
Sacrosanctum Concilium

Eine Relecture der Liturgiekonstitution
 des II. Vatikanischen Konzils

Am 4. Dezember 1963 verabschiedete das Zweite Vatikanische Konzil die Liturgiekonstitution Sacrosanctum Concilium. Jeweils am Jahrestag der Verabschiedung bedenken Bischöfe der Konzilsgeneration bei Vorträgen in Würzburg theologische Aspekte der Konstitution und ihrer Umsetzung. Die Beiträge von Kardinal Godfried Danneels, Bischof Paul-Werner Scheele und Kardinal Karl Lehmann werden in diesem Band von erfahrenen Liturgiewissenschaftlern kritisch kommentiert: Manfred Probst, Ulrich Kühn und Clemens Richter.

Martin Stuflesser / Karen Westerfield /
 Patrick Prétot (Hg.)
Die Taufe
 Riten und christliches Leben

Ein internationales Autorenteam diskutiert in diesem Band die Taufe im Hinblick auf die historische Entwicklung der Feiergestalt, die liturgie-theologischen Grundlagen und die praktisch theologischen Konsequenzen für eine angemessene Taufpraxis heute. In jüngster Zeit wurden die zunehmende Bedeutung der sog. Limaerklärung zu Taufe, Eucharistie und Amt und ihre Konsequenzen in den Kirchen diskutiert, gleichzeitig vollzog sich in verschiedenen christlichen Gemeinschaften eine Wiederentdeckung der Taufe.



Reihe: Theologie der Liturgie, Bd. 2
 232 S., kart., ISBN 978-3-7917-2433-1
 € 29,95 (D) / € 30,80 (A) / SFr 40,90

Verlag Friedrich Pustet



www.verlag-pustet.de

für ihn darin, dass sie mit ihm einer Meinung zu sein hätten. Ein wichtiger ökumenischer Gesichtspunkt der Konzilskonstitution wird im Beitrag Scheeles nicht erwähnt: In einem knappen Satz am Ende von Artikel 6 der Liturgiekonstitution wurde im Blick auf die Kirchen des Ostens kurz vor der Abstimmung eine entscheidende Aussage hinzugefügt, nämlich dass das gesamte Heilswerk Jesu Christi in der Liturgie „in der Kraft des Heiligen Geistes“ gegenwärtig ist. Diese pneumatologische Sicht der Liturgie ist für die Kirchen des Ostens wesentlich, wie vor allem ihr Verständnis des eucharistischen Mysteriums verdeutlicht, das nicht sosehr durch die Einsetzungsworte zustande kommt, sondern durch das Wirken des Heiligen Geistes. Die versammelte Gemeinde bittet Gott, seinen Geist auf die Gaben von Brot und Wein herabzusenden, damit er diese heilige und sie so zu Leib und Blut Jesu Christi werden. In allen neuen Eucharistischen Hochgebeten ist daher eine ausdrückliche „Konsekrationspiklese“ vorgesehen. Einen weiteren entscheidenden ökumenischen Impuls, auf den weder Scheele noch Kühn Bezug nehmen, ist das Grundverständnis von Liturgie, das dem Wirken Gottes den ersten Platz zuweist, das Handeln des Menschen immer als Antwort versteht. Nicht der Mensch erbringt seine Leistungen, um von Gott etwas zu erhalten, sondern Gott wendet sich an den Menschen, um ihm sein Heil zu schenken: eine Absage an jede Form von Werkgerechtigkeit und Verdienstdenken. Liturgie ist nicht in erster Linie „Kult“, der Gott erwiesen wird – so das Verständnis vor dem Konzil –, sondern Heilswirklichkeit, die ihm von Gott geschenkt wird.

Der Beitrag von *Kardinal Lehmann* sowie der Kommentar von *Klemens Richter* gehen weithin in ihrer Sicht auf die Liturgiereform konform. Einen breiten Raum nimmt die Auseinandersetzung mit den traditionalistischen Gegnern der Liturgiereform, besonders der Pius-Bruderschaft, ein. Ebenso befassen sich die Ausführungen mit den restriktiven zentralistischen und nicht nur gegen den Geist, sondern auch gegen den Buchstaben des Konzils verstößenden Rechtsbestimmungen der Päpste, angefangen bei Paul VI., der bereits die rechtlichen Kompetenzen der Bischofskonferenzen nach Artikel 36 der Liturgiekonstitution einengte, bis

hin zu Johannes Paul II., der im neuen Kirchenrecht von 1983 diese Kompetenzen völlig eliminierte (can. 838) und Benedikt XVI., der die Verbindlichkeit der konziliaren Liturgieerneuerung durch die generelle Wiederzulassung der vorkonziliaren Liturgie faktisch aufgehoben hat. Von beiden Autoren werden diese Tatsachen festgestellt, ohne allerdings die Frage zu stellen, inwieweit ein Papst das Recht hat, sich durch ein Motu proprio über die rechtlichen Bestimmungen einer Konzilskonstitution hinwegzusetzen, ja sie völlig außer Kraft zu setzen. Es stellt sich die Frage, ob so nicht auch die Möglichkeit bestünde, dass ein künftiger Papst die verbindlichen Aussagen des Ersten Vatikanums über den Lehr- und Jurisdiktionsprimat des Papstes außer Kraft setzen und für irrelevant erklären kann? Hinzu kommt, dass die erneuerte Feier der Eucharistie wie auch der Firmung, der Ordination und der Krankensalbung durch Apostolische Konstitutionen Papst Paul VI. in Kraft gesetzt wurden, da diese Sakramente durch die Reform eine Änderung in ihrem Kernvollzug erfahren haben. In diesen Konstitutionen wird in aller Form erklärt, dass alle entgegenstehenden Bestimmungen, die vorher Geltung hatten, ihre Rechtswirksamkeit und Gültigkeit verloren haben. Können derartige Dokumente, denen die höchste Rechtsverbindlichkeit zukommt, durch ein einfaches Motu proprio außer Kraft gesetzt werden? Im Hinblick auf das Festhalten der Pius-Bruderschaft an der vorkonziliaren Liturgie und der dieser entsprechenden Ekklesiologie zitiert Richter eine Feststellung Benedikt Kranemanns: „Das impliziert aber nicht nur eine andere Theologie, sondern auch eine andere Kirche und letztlich wohl auch eine andere Gesellschaft. So wird nicht nur ein Bruch mit der zeitgenössischen Theologie, sondern auch mit dem Zweiten Vatikanum vollzogen“ (107). Ich füge hinzu, dass dieses Wort nicht nur für die Pius-Bruderschaft gilt, sondern auch für jene Kräfte in der Hierarchie, die sich mit deren Zielsetzungen identifizieren.

Trotz oder wegen der unterschiedlichen Positionen, die von den einzelnen Autoren vertreten werden, bildet das vorgestellte Buch einen wichtigen Beitrag für eine Rückbesinnung auf die Liturgiekonstitution und ihre Auswirkungen auf das Leben der Kirche.